

# Stellungnahme der Bundesärztekammer

zum Referentenentwurf des Bundesministeriums für Gesundheit einer Dritten Verordnung zur Änderung der Verordnung zum Anspruch auf bestimmte Testungen für den Nachweis des Vorliegens einer Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 (Coronavirus-Testverordnung-TestV) vom 02.10.2020

Berlin, 06.10.2020

Korrespondenzadresse:

Bundesärztekammer Herbert-Lewin-Platz 1 10623 Berlin

## Stellungnahme zum Referentenentwurf

Nach der geltenden Coronavirus-Testverordnung haben sowohl Versicherte als auch Personen, die nicht in der gesetzlichen Krankenversicherung (GKV) versichert sind, Anspruch auf bestimmte Testungen für den Nachweis des Vorliegens einer Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 oder auf das Vorhandensein von Antikörpern gegen das Coronavirus SARS-CoV-2. Voraussetzung ist, dass entsprechende Testungen nicht Bestandteil der Krankenbehandlung sind. Die Aufwendungen für die Testungen sollen aus der Liquiditätsreserve des Gesundheitsfonds gezahlt werden.

Die Bundesärztekammer unterstützt das Vorhaben des Bundesministeriums für Gesundheit, mit einer Änderung der Coronavirus-Testverordnung den Anspruch auf bestimmte Testungen (u. a. Antigen-Schnelltests) für den Nachweis einer Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 für Beschäftigte, Bewohner und Besucher medizinischer und pflegerischer Einrichtungen (Krankenhäuser, Reha-Kliniken, Alten- und Pflegeheime) sowie bestimmter Gemeinschaftseinrichtungen (Asylbewerberunterkünfte, Obdachloseneinrichtungen) einzuführen.

Aus medizinischer Sicht wird diese Maßnahme als sinnvoll erachtet und als ein wichtiger Schritt angesehen, um die Corona-Pandemie nicht nur in der anstehenden kälteren Jahreszeit und dem zu erwartenden Anstieg an SARS-CoV-2-Infektionen weiter einzudämmen. Mit der vorliegenden Verordnung werden insbesondere die **Risikogruppen** für den schnelleren Nachweis einer SARS-CoV-2-Infektion (Antigen-Schnelltest) in den Blick genommen, um jeden einzelnen Patienten besser vor einer Ansteckung zu schützen, Infektionsausbrüche insbesondere in Alten-, Pflege- und Behinderteneinrichtungen, Krankenhäusern, Vorsorge- und Reha-Einrichtungen und weiteren medizinischen Einrichtungen sowie in Asylbewerber- und Obdachlosenunterkünften besser verhindern und schneller Gegenmaßnahmen zur Eindämmung des Infektionsgeschehens ergreifen zu können.

Positiv wird seitens der Bundesärztekammer zudem bewertet, dass künftig auch verstärkt **asymptomatische Personen** unter bestimmten Voraussetzungen einen Anspruch auf eine Testung haben, wenn sie betreut, gepflegt oder untergebracht werden oder werden sollen (z. B. bei Aufnahme in eine Unterkunft oder wenn in einer Einrichtung eine SARS-CoV-2-infizierte Person festgestellt wurde).

Kritisch sieht die Bundesärztekammer hingegen die **für den Einzelfall zu bestimmenden Mengen an Antigen-Tests** durch den Öffentlichen Gesundheitsdienst (vgl. § 6 Absatz 3 Satz 2, letzter Halbsatz). Die Festlegung der Zurverfügungstellung von maximal 50 Antigen-Tests pro Monat für Einrichtungen nach § 4 Absatz 2 Nummer 1 und 2 sowie von max. zehn Antigen-Tests pro Monat für Einrichtungen nach § 4 Absatz 2 Nummer 3 und 4 erscheinen eher willkürlich festgelegt und nicht hinlänglich begründet.

Die Bundesärztekammer spricht sich in diesem Zusammenhang daher dafür aus, von der Festlegung einer Obergrenze für Testkontingente auf eine SARS-CoV-2-Infektion in den vorgesehenen pflegerischen und medizinischen Einrichtungen und Betreuungsunterkünften abzusehen und in § 6 Absatz 3 Satz 2 den letzten Halbsatz zu streichen. Da sich ein Ausbruchsgeschehen nicht mit vorgegebenen Testobergrenzen bekämpfen lassen wird, muss die Anzahl der Testungen vielmehr an die jeweils vorherrschende Situation vor Ort angepasst werden und je Fall entschieden werden.

Des Weiteren weist die Bundesärztekammer darauf hin, dass der vorliegende Referentenentwurf bezüglich der **Definition von Ausbrüchen** verbindlich für die beteiligten Testeinrichtungen präzisiert werden muss. Von einem Ausbruch kann nur gesprochen werden, wenn mehr als eine Person infiziert ist (vgl. § 3).

Bei ausreichender Verfügbarkeit von Schnelltests wäre es aus Sicht der Bundesärztekammer sinnvoll, die Hürden und den Zugang für Testungen so niedrig wie möglich zu halten.

Die Bundesärztekammer hält die vorgesehenen **Regelungen für Vergütungen von ärztlichen Leistungen und zur Vergütung von PoC-Antigen-Tests** (§§ 11 und 12) für unzureichend und nimmt dazu wie folgt Stellung:

#### § 11 Vergütung von ärztlichen Leistungen

#### A) Beabsichtigte Neuregelung

Die Vergütung von ärztlichen Leistungen nach § 11 des Entwurfs ist bisher nur für PCR-Tests (§ 9) und Antigen-Tests mit Labornachweis (§ 10) vorgesehen.

#### B) Stellungnahme der Bundesärztekammer

Bei den PoC-Antigen-Tests sind die ärztlichen Leistungen für Entnahme von Körpermaterial, Beratungsleistung und Ausstellung eines ärztlichen Zeugnisses mit den ärztlichen Leistungen im Zusammenhang mit Testverfahren mittels PCR-Test und Antigen-Test mit Labornachweis nach § 9 und § 10 identisch. Der Wortlaut des § 11 sollte auf die Durchführung der PoC-Antigen-Tests erweitert werden. Aus systematischen Gründen sollte die Vergütung von ärztlichen Leistungen (§ 11) nach der Vergütung von Leistungen im Rahmen von PoC-Antigen-Tests (§ 12) aufgeführt werden.

#### C) Änderungsvorschlag der Bundesärztekammer

#### §11 § 12 Vergütung von ärztlichen Leistungen

Die an die Leistungserbringer nach § 6 Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 und 3 zu zahlende Vergütung für das Gespräch im Zusammenhang mit der Testung nach den §§ 9, und 10 und 11 für die Entnahme von Körpermaterial und für die Ausstellung eines ärztlichen Zeugnisses über das Vorliegen einer Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 beträgt je Nachweis pauschal 15 Euro.

#### § 12 Vergütung von Leistungen im Rahmen von PoC-Antigen-Tests

#### A) Beabsichtigte Neuregelung

Die Leistungen der Diagnostik mittels PoC-Antigen-Test und die Vergütung der ärztlichen Leistungen werden im vorliegenden Entwurf zusammengefasst.

#### B) Stellungnahme der Bundesärztekammer

Die an die Leistungserbringer zu zahlende Vergütung für die Leistungen der Diagnostik mittels eines PoC-Antigen-Tests soll inklusive der Sachkosten und der ärztlichen Leistungen für die Entnahme von Körpermaterial und Beratungen pauschal 17 Euro betragen. Nach Kenntnis der Bundesärztekammer existiert eine Vielzahl von unterschiedlichen PoC-

Antigen-Tests mit unterschiedlicher Methodik und Preisgestaltung. Da der Link auf die Internetseite des Bundesinstituts für Arzneimittel und Medizinprodukte (BfArM) bisher noch nicht freigeschaltet wurde, ist für die Bundesärztekammer nicht erkennbar, auf welche speziellen Tests Bezug genommen wird. Während der Referentenentwurf die Kosten für ärztliche Leistungen in § 11 und für Laborleistungen im Rahmen von PCR-Tests in § 9 und Antigen-Tests mit Labornachweis in § 10 getrennt ausweist, werden die Kosten für PoC-Antigen-Tests in § 12 sowohl für die ärztlichen Leistungen, als auch die Durchführung des Tests auf insgesamt pauschal 17 Euro festgelegt. Unter Berücksichtigung der Vergütung von ärztlichen Leistungen nach § 11 in Höhe von 15 Euro resultiert für die Durchführung und Diagnostik von PoC-Antigen-Tests rein rechnerisch eine Vergütung von 2 Euro. Dies erscheint aus Sicht der Bundesärztekammer auch unter Nichtkenntnis der mit dieser Regelung adressierten Tests zu gering. Zur Angemessenheit der Vergütung von PoC-Antigen-Tests kann auf Grund der o. g. Sachverhalte nicht abschließend Stellung genommen werden.

Die Bundesärztekammer fordert, die Vergütung an denjenigen Tests zu orientieren, die die vom Robert Koch-Institut festgelegten Mindestkriterien erfüllen. Die abschließende Festlegung der Vergütung sollte erst nach der geplanten Veröffentlichung dieser Tests durch das Bundesinstitut für Arzneimittel und Medizinprodukte vorgenommen werden; den beteiligten Institutionen sollte dann nochmals Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben werden.

#### C) Änderungsvorschlag der Bundesärztekammer

### §12 § 11 Vergütung von Leistungen für im Rahmen von PoC-Antigen-Tests

(1) Die an die Leistungserbringer nach § 6 Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 und 3 zu zahlende Vergütung für die Leistungen der Diagnostik mittels eines PoC-Antigen-Testes beträgt inklusive der Sachkosten des verwendeten PoC-Antigen-Tests pauschal 17 Euro je Nachweis. Nach den o. g. Sachverhalten ist eine Neufassung dringend erforderlich.